KWBGAnpBek: 4.

4.

Für den freiwilligen Ehrensold gelten ab 1. Januar 2028 folgende Höchstbeträge:

4.1

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 1 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen und bei den gewählten Stellvertretern des Landrats oder der Landrätin 1 407,52 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 844,51 €.

4.2

Anstelle des in Art. 60 Abs. 2 Nr. 2 KWBG genannten Höchstbetrags

a) bei Bezirkstagspräsidenten und Bezirkstagspräsidentinnen 2 282,49 €,

b) bei deren Hinterbliebenen 1 369,49 €.